

Stiftung „Parimal Gut Hübenthal“

Präambel

Die Stiftung „Parimal Gut Hübenthal“ ist vorrangig ausgerichtet auf die dauerhafte Sicherung und Förderung der Lebens- und Freundes-Gemeinschaft auf Gut Hübenthal in Witzenhausen, die 1984 gegründet wurde und seitdem beständig wächst und sich weiter entwickelt.

Diese Gemeinschaft pflegt seit ihrem Beginn eine Kultur von spiritueller Ausrichtung mit gegenseitigem Respekt, Toleranz, Warmherzigkeit und Unterstützung des persönlichen Wachstums.

Historisch besteht ein direkter Bezug zu den Lehren und dem Menschenbild des indischen Mystikers und Philosophen Osho (Chandra Mohan Jain, 1931 – 1990), der die Vision des natürlichen, selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Menschen zum Mittelpunkt seiner Lehren machte. In der von ihm kreierten Metapher „Zorbas the Buddha“ wird die Verbindung von freudiger Lebensbejahung mit meditativer Stille und Achtsamkeit beschrieben, die sich besonders beim Leben in Gemeinschaft verwirklichen lassen.

Die Stiftung unterstützt eine Kultur der Offenheit auch für andere Lebensformen und spiritueller Ausrichtungen ohne Dogmen. Mit dem Erwerb und der Verwaltung von Gemeinschafts-Eigentum und anderen entsprechenden Maßnahmen befördert sie diese Synthese von spiritueller Ausrichtung und gemeinsamer materieller Verantwortung. Hierdurch wird die menschliche Verbundenheit gefördert und es bilden sich Synergie-Effekte, die außerdem zur Schonung von Ressourcen und Klima führen können.

(Der Name „Parimal“ stammt aus dem Sanskrit und bedeutet Duft - gemeint ist der Duft der Stille, der Liebe, der Freundlichkeit und des spirituellen Erwachens.)

Satzung der Stiftung „Parimal Gut Hübenthal“

- Entwurf -

14.12.23 Soham.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Parimal Gut Hübenthal“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Witzenhausen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 1. die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 2. die Förderung von Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
 4. die Förderung der Religion;
 5. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 1a. Vermietung, Verpachtung bzw. Bewirtschaftung der der Stiftung gehörenden Immobilien und Grundstücke an hilfsbedürftige Personen mit geringerem Einkommen;
 - 1b. die Unterstützung der Körperschaften und gemeinnützigen Vereine in Hübenthal, die nach Maßgabe des § 58.1.AO die vorgenannten Aufgaben und Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
 - 1c. die Förderung der Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 2. die Förderung z. B. von Konzerten und Veranstaltungen/Seminaren, die diesen Zielen entsprechen, ggfls. auch die Anschaffung bzw. Bereitstellung von entsprechenden Materialien
 3. gesundheitliche Maßnahmen u.a. der Altenhilfe, z. B. gegen Demenz, wie z. B. die Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung von sog. Drumcirceln, Förderung von Yoga-Maßnahmen usw.;
 4. die Unterstützung von Maßnahmen, die die Spiritualität, Meditation, innere Einkehr u.ä. bewirken;
 5. die Instandhaltung von Gebäuden und Immobilien unter Denkmalschutz, in denen sich stiftungseigene Wohnungen oder Räumlichkeiten befinden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören und umgekehrt. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsbeirat sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode vom Stiftungsrat ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungsrats abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 11 der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 - (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Grundstockvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens, - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Ein Mitglied des Vorstands kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied des Vorstands kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung sollte schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstands teilnehmen und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Er wird für die Dauer von vier Jahren vom Stifterforum berufen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrats fort.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, und verringert sich dadurch die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats auf weniger als vier, so wird vom Stifterforum auf Vorschlag des Stiftungsrats für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können durch Beschluss des Stifterforums abberufen werden. Hierfür bedarf es einer 3/4-Mehrheit.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- (2) Beratung des Vorstands und Überwachung der Geschäftsführung,
- (3) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 Absatz 4,
- (4) Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats dies verlangt. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats verlangen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt oder vertreten ist. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied des Stiftungsrats kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung sollte schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats teilnehmen oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder auf elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 12 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus allen Stiftern und Zustiftern, ihm können jederzeit auch weitere Stifter mit einer Mindesteinlage von 500 € der Stiftung beitreten. Seine Aufgabe besteht darin, den Organen der Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu dienen, bei Grundsatzfragen zu beraten und die Stiftung in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- (2) Das Stifterforum tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zusammen und nimmt die Berichte von Vorstand und Stiftungsrat über alle wesentlichen Aktivitäten, die finanziellen Vorgänge der Stiftung im Vorjahr sowie die weiteren Planungen zur Kenntnis.
- (3) Das Stifterforum wählt nach Ablauf von jeweils vier Jahren die Mitglieder des Stiftungsrats.
- (4) Die Namen der Mitglieder des ersten Stifterforums sind als Anlage dem Stiftungsgeschäft beigefügt. Sie sind die Stifter und Zustifter der bisherigen rechtlich unselbstständigen Stiftung "Parimal Gut Hübenthal".

§ 13 Zweckänderung und Satzungsänderungen

- (1) Vorstand oder Stiftungsrat können Satzungsänderungen vorschlagen, die der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (2) Vorstand oder Stiftungsrat können Satzungsänderungen vorschlagen, die den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung ändern, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Vorstand oder Stiftungsrat können vorschlagen, den Stiftungszweck zu erweitern, wenn das Grundstockvermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat beschließen über Satzungsänderungen gem. Absatz 1-3 jeweils mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1-3 fallen, wenn dies zur Zweckerfüllung dient.
- (6) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1-3 und 5 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 14 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung

- (1) Vorstand oder Stiftungsrat können beantragen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
- (2) Vorstand oder Stiftungsrat können beantragen, die Stiftung aufzulösen, wenn die Stiftung nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann und auch durch Satzungsänderung nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat beschließen über Anträge gem. Absatz 1-2 jeweils mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder. Vor den Beschlussfassungen soll das Stifterforum gehört werden. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.
- (4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützig anerkannten „Mandir-Verein e. V.“, Witzenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.
